



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **20.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020** statt.

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz
Gemeinde Kreßberg
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Mönchsroth
Gemeinde Wilburgstetten
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Wört
Kath. Pfarrei St. Georg
Landesbund für Vogelschutz Ansbach
Markt Schopfloch
N-ergie-Netz GmbH
Polizeidirektion Dinkelsbühl
Stadt Feuchtwangen
Stadtwerke Dinkelsbühl



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken (26.08.2020)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.08.2020)

Gemeinde Fichtenau (21.09.2020)

Handwerkskammer für Mittelfranken (11.09.2020)

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (21.09.2020)

Evang.-Luth. Pfarramt (04.09.2020)

Staatliches Bauamt Ansbach (24.09.2020)

Markt Dürrewangen (02.09.2020)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 22.09.2020

Bereich Landwirtschaft:

„gegen die Planung bestehen keine Einwände. Wir möchten folgende Hinweise geben:“

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

- Der Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.
- Mit 6.075m² wird die notwendige Ausgleichsfläche um 1/3 überschritten. Diese Fläche wird unnötig der Landwirtschaft entzogen.
- Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehen, sind zu dulden.

Die Flächen stehen auch weiterhin einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die ergänzende Berechnung des Ausgleichsbedarfs mittels Biotopwertverfahren erlaubt die zukünftige Anrechenbarkeit auf ein Ökokonto, was eine Entlastung landwirtschaftlicher Flächen zur Folge hat.

Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen sind vom Vorhabenträger zu dulden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass die ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.	Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zu informieren, sodass sie ihren Mitteilungspflichten nachkommen können.
Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände).	Die gesetzlichen Grenzabstände werden eingehalten.
<u>Bereich Forsten:</u>	
Nördlich an das Vorhabengebiet grenzt, durch einen Weg getrennt, ein Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Da auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen gerechnet werden muss, ist in absehbarer Zukunft die konkrete Gefahr für Leib und Leben durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste als sehr gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf den Wald sind ebenfalls unwahrscheinlich.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Umfallende Bäume und Äste würden voraussichtlich höhere Sachschäden nach sich ziehen. Für die Waldbesitzer ergibt sich daraus ein erhöhtes Haftungsrisiko.	Eine Haftungsausschlussvereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“
Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Der Aufwand für die Verkehrssicherung und die weitere Bewirtschaftung erhöht sich damit deutlich.	Der Zaunabstand zur Flurgrenze wurde im Bereich des landwirtschaftlichen Weges Fl.Nr. 153, Gmkg. Weidelbach auf 2m verdoppelt, im westlich daran anschließenden Grenzbereich der Fl.Nr. 145/1 und 145, Gmkg. Weidelbach auf 4m erhöht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Stellungnahme vom 28.09.2020

Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Mühlbuck“, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen werden:

- Der Solarpark schließt nicht unmittelbar an das Grundstück der Autobahndirektion Nordbayern an. Somit sind die westlich der A7 verlaufenden Kabelanlagen der Autobahndirektion Nordbayern sowie der vorhandenen Dritten nicht betroffen.
- Vor Baubeginn sind die 40m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereichs abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim abnehmen zu lassen.
- Für eventuelle Schäden, die aufgrund der Nähe zur Autobahn insbesondere im Rahmen des Winterdienstes und aufgrund von Verkehrsunfällen an der geplanten Anlage entstehen können, übernimmt die Autobahnmeisterei keine Haftung.
- Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg ein Blendgutachten vorzulegen. Es dürfen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 und der PWC-Anlage entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendung zurückzuführen sind haftet der Betreiber.
- Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 und die Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck auszuschließen ist.

Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich keine betrieblichen Zufahrten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	Anwandwege entlang der Autobahn A7 werden der Autobahnmeisterei freigehalten.
Von der geplanten Schafbeweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.	Wie unter Punkt 5.2 „Beweidung“ des Umweltberichts erläutert, findet die Schafbeweidung ausschließlich in umzäunten Bereichen statt, sodass sich hieraus keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ergibt.
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.
Beleuchtungen während der Bauphase, der Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage müssen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
Auf mögliche Lärmauswirkungen wegen Reflexionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenlastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 und der PWC-Anlage beeinträchtigen.	Ein vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenes Blendgutachten kommt zu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	dem Ergebnis, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 und die Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck auszuschließen ist.
• Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.	Die geplante Entwicklung von extensiv genutztem Grünland wirkt sich positiv auf die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten aus. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert, Abwasser fällt nicht an (Begründung Punkt 4.4 „Erschließung“)
• Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
• Ein Anspruch zur Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen. • Die Arbeiten sind entsprechend der Regeln der Technik durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. • Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten. Der Nachweis hierfür wird vom Vorhabenträger bestätigt und wurde in die Begründung aufgenommen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 02.09.2020 und 02.10.2020

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Flächen sollen vor allem Landwirten zur Verfügung stehen, der Flächenverbrauch wird kritisch gesehen | <p>Durch die extensive Schafbeweidung stehen die Flächen größtenteils weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen. | <p>Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. | <p>Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen sind vom Vorhabenträger zu dulden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. | <p>Durch die in der Planzeichnung ersichtlichen Abstandsflächen in Form von Grünflächen ist die Befahrbarkeit der Zufahrten sowohl während der Erschließung als auch während der Betriebsphase gewährleistet.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Um Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden empfehlen wir einen Abstand von 4m zwischen Bepflanzungen und angrenzenden wirtschaftlichen Grundstücken.	Der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung wird im Bereich des landwirtschaftlichen Weges Fl.Nr. 153 Gmkg. Weidelbach auf 2m verdoppelt, um eine bessere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten. Im westlich daran anschließenden Grenzbereich der Flurnummern 145/1 und 145 Gmkg. Weidelbach wird der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung auf 4m erhöht. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.
Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
Angrenzer befürchten haftungsrechtliche Schwierigkeiten, sollten aufgrund Windwurf Bäume auf die Anlage fallen und dort Schäden verursachen	Eine Haftungsausschlussvereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 20.08.2020

- Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom ist nicht verpflichtet den Solarpark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung und der rechtlichen und einvernehmlichen Abstimmung, ist eine Anbindung möglich.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 25.08.2020

- Im Bereich der geplanten Baumaßnahme „Solarpark Mühlbuck“ gibt es keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken.
- Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können in der Örtlichkeit vorhanden sein.
- Unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen können in diesem Bereich liegen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 29.09.2020

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Herr Maag – Abfallrecht – Sachgebiet 32:

Keine Einwände, wenn Auflagen der beigefügten Stellungnahme eingehalten werden.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:

Auf die Stellungnahme des Sachgebiet 44 – Immissionsschutz – wird verwiesen. Die Autobahndirektion Nordbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern), soll am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Herr Maag – Abfallrecht – Sachgebiet 32

- Die bei Aushub-, Errichtungs- und Sanierungs- und Abrissmaßnahmen im Planungsgebiet bzw. in den Änderungsbereichen entstehenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle, sowie Baumischabfälle sind nach den einzelnen Fraktionen zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Bodenaushub mit den Richtwerten Z 0 bis Z 2 nach LAGA M20, Boden ist möglichst am Anfall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen, Lärm- und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden. Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
- Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenstandorte in Form von sog. Altdeponien. Bodenaushub aus den Flächen der genannten Flurnr./Gmkg., der ggf. mit Altlastenmaterial kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich und durch einen geeigneten Sachverständigen begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts Ansbach und des Landratsamts, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht zulässig. Die ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44

- Der Geltungsbereich soll eine Größe von 55.894 m² umfassen und erstreckt sich im Wesentlichen über die Flurstücke Nr. 142/0 und Nr. 138/0 der Gemarkung Weidelbach. Darüber hinaus schließt der geplante Geltungsbereich die Flurstücke Nr. 141 und Nr. 139, auf denen sich Landschaftspflegeflächen der Flurbereinigung befinden, sowie das Grabenflurstück Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
Nr. 140 mit ein. Bei den Hauptflächen handelt es sich um als Dauergrünland bewirtschaftete Flächen. Das Vorkommen geschützter Tierarten, darunter Feldlerche und das Rebhuhn, ist in diesem Komplex anzunehmen. Die betreffenden Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.	
Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung	
Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig unter Berücksichtigung der Eingriffsschwere nach dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“[...]. Vor diesem Hintergrund findet die Bayerische Kompensationsverordnung, entgegen der Annahme des Planers, ausdrücklich keine Anwendung auf Bauleitpläne und ist folglich auch im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.	Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde auf Grundlage der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angepasst. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs mittels Biotopwertverfahren wurde für eine etwaige spätere Anrechnung auf ein Ökokonto ebenfalls in den Planunterlagen belassen.
[...] So schließt der Planer aufgrund einer angenommenen überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Betroffenheit geschützter Pflanzen aus. [...] Da der Planer die Flächen als „ursprünglich intensiv genutzte Ackerflächen“ bezeichnet, obwohl der beim AELF vorliegenden Erfassung der Feldstücke zu entnehmen ist, dass es sich bei dem Flurstück Nr. 142 auch im Jahr 2020 noch um eine Wiese (DG) handelt, [...].	Bei den überplanten Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Dauergrünland. Die Planunterlagen wurden angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

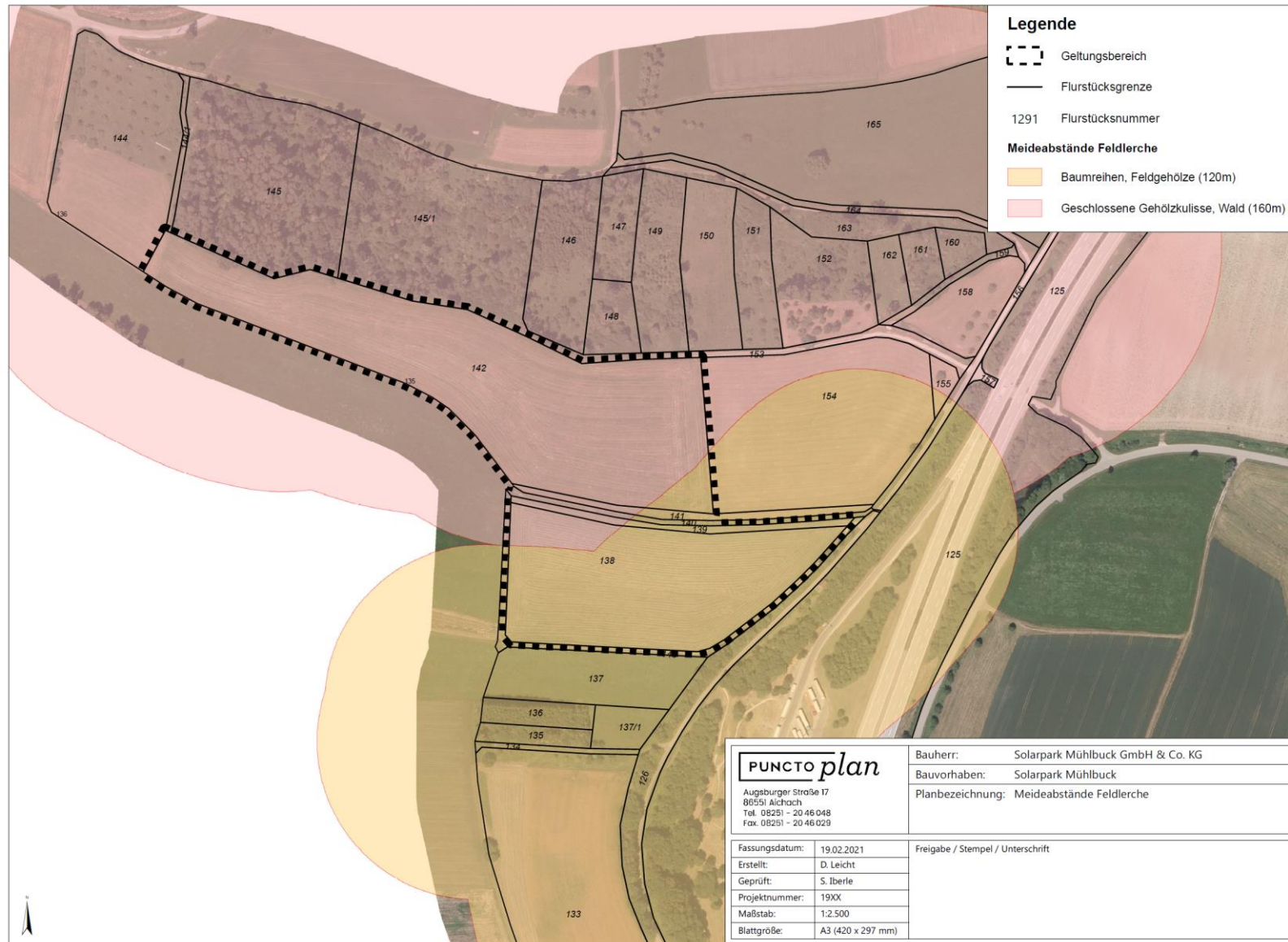
Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Auf den als Dauergrünland genutzten Flurstücken Nr. 142 und Nr. 138 kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde das Vorhandensein geschützter Pflanzen und Biotope ohne eine exakte Ansprache des Biototyps nicht ausgeschlossen werden. • Darüber hinaus geht mit der Überbauung der Flächen der Verlust von Lebensraum insbesondere für offenlandbewohnende bzw. -nutzende Vogelarten, darunter Feldlerche, aber auch verschiedene Greifvogelarten, die die Fläche als Jagdhabitat nutzen, einher.	Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Flächen werden vom Planer als G11 Intensivgrünland eingestuft. Wie in der Stellungnahme der uNB erläutert handelt es sich bei der Feldlerche um eine offenlandbrütende Vogelart, welche gegenüber Vertikalstrukturen wie beispielsweise Baumgruppen einen Meideabstand hält. Gegenüber Wäldern wurden Abstände von 160 m festgestellt, einzelne Gehölzstrukturen resultierten immerhin noch in einem Meideabstand von 120 m. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der, auch von der uNB genannten bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden (siehe folgende Abbildung). Die Planunterlagen wurden angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Zwar ist es richtig, dass baubedingte Störung zu einem temporären Meideverhalten bestimmter Arten führen können. Im vorliegenden Fall ist jedoch auch nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer andauernden Vergrämung offenlandbewohnender Tierarten zu rechnen. Die Durchgängigkeit des Gebiets wird durch die Einzäunung der Baufläche grundlegend eingeschränkt. • Insbesondere im entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verbleibt so kein Korridor zwischen Waldrand und Zaun. Es kommt folglich zu einem Verlust von Lebensräumen für nach Naturschutzrecht geschützte Arten, aber auch für heimische Wildarten, der auch über die Bauphase hinaus andauert.	Kleintiere und Niederwild wie Hasen, Füchse etc. können den Zaun unterqueren, da ein Bodenabstand von mindestens 10 cm vorgesehen ist. Abweichungen können aufgrund von unregelmäßigem Gelände entstehen. Der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung wird im Bereich des landwirtschaftlichen Weges Fl.Nr. 153 Gmkg. Weidelbach auf 2m verdoppelt, um eine bessere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten. Im westlich daran anschließenden Grenzbereich der Flurnummern 145/1 und 145 Gmkg. Weidelbach wird der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung auf 4m erhöht. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.



Stellungnahme	Beschluss
Die Entwicklung der beiden Hauptflächen zu einem mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland, welches während der Nutzungsdauer beweidet werden soll, stellt auf einer mäßig artenreichen bis artenreichen Wiese keine merkliche Aufwertung im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dar. Zwar ist die Anlage von Blühflächen mit autochtonen Pflanzen zur Förderung der Artenvielfalt grundsätzlich sehr zu befürworten, jedoch kann durch diese Art der Eingrünung des Geltungsbereichs zur offenen Landschaft hin aufgrund der fehlenden Höhenentwicklung die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weder hinreichend vermieden, noch kompensiert werden. [...] Eine Gehölzpflanzung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenzer, die parallel zum Waldrand verläuft, sowie entlang der parallel zur Autobahn verlaufenden östlichen Geltungsbereichsgrenze, ist aus hiesiger Sicht zur Vermeidung der Landschaftsbildbeeinträchtigung verzichtbar, da hier eine direkte Sichtbeziehung zwischen technischer Anlage und offener Landschaft fehlt. Nicht verzichtet werden kann jedoch auf die Eingrünung mit heimischen Laubgehölzen entlang der südlichen und der westlichen Geltungsbereichsgrenzen. Aus den vorliegenden Bauleitplanungsunterlagen (Vorentwurf) geht jedoch nicht hervor, welche Art der Begrünung hier vorgesehen ist.	Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten Eingriffs ist maßgeblich durch die in unmittelbarer Nähe befindliche Autobahn A7 geprägt. Durch die Tallage ist außerdem keine Fernwirkung durch die geplante Anlage zu befürchten. Des Weiteren ist das Plangebiet nicht nur durch die genannten Gehölzstrukturen im Osten und den Wald im Norden, sondern auch durch die Wälder im Westen und die Baumgruppen im Süden abgeschirmt. Es ist nicht geplant die Anlage hinter einer Eingrünung zu verstecken, sondern sie bestmöglich in die Landschaft einzubinden. An dieser Stelle sei auf die Punkte 4.8 und 4.9 der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen. Die nächstgelegene Ortschaft Kreßberg befindet sich in einer Entfernung von über 700m zur geplanten Anlage. Eine Einsehbarkeit ist nicht gegeben. Wie auch in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken erläutert, wirkt die angrenzende Autobahn in die



Stellungnahme	Beschluss
	Tallage hinein. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Talraum und es befinden sich keine Rad- oder Wanderwege innerhalb des Plangebietes.
• Hinweis: Der Graben ist im Plan als private Grünfläche dargestellt. Es handelt sich hier aber um ein kartiertes Gewässer, voraussichtlich dritter Ordnung, das im Plan auch als solches darzustellen ist.	Der Verlauf des Löchleingrabens wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Die an diesen angrenzenden Ökokontoflächen sind in der Planzeichnung bereits aufgenommen.
• Die im Rahmen der Flurbereinigung ausgewiesenen Landschaftspflegeflächen unmittelbar an den Graben angrenzend, werden derzeit nicht zielgerichtet gepflegt und bewirtschaftet. Der Plan nach § 41 FlubG legt auf diesen Ufer- und Verlandungsbereichen folgende Art der Pflege fest: Mahd und Gehölzpflege (Nicht düngen! Abschnittsweise mähen; Ufergehölz über 15-25 J. auf-den-Stock-setzen; nicht mehr genutzte Kopfweiden auf den Kopf zurückschneiden vgl. ÖFK-Eintragung) Tatsächlich finden sich auf der Fläche seit unbestimmter Zeit allerdings keine Gehölze. Auch die im ÖFK angegebenen Verlandungsbereiche, die sich im Normalfall durch Schilfaufwuchs und ähnliches auszeichnen, sind aufgrund der flächenübergreifenden Bewirtschaftung, nicht erkennbar.	Zum Löchleinsgraben wurde ein Abstand von mindestens 5m zu jeglicher baulichen Nutzung eingehalten. Dieser Mindestabstand ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits festgesetzt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Unter der Voraussetzung, dass die im Geltungsbereich vorgesehenen Grünflächen angepasst werden und so einerseits eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft geschaffen und andererseits wirkungsvolle eingriffsminimierende Maßnahmen festgesetzt werden, kann ein niedriger Kompensationsfaktor als angemessen anerkannt werden.	Um eine weitere Biotopvernetzung zu schaffen und zur weiteren Anrechenbarkeit von offengehaltenen Bereichen in das Vermeidungs- und Minimierungskonzept, wird auch innerhalb der östlichen Ausgleichsfläche der Anlage eine Blühfläche angelegt. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.
• Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Kompensationsfaktor von mindestens 0,2 als erforderlich angesehen. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs von 0,2 in der „Normallandschaft“ auf 0,1 kann nur in der „Normallandschaft“ und durch ein umfassendes Vermeidungs- und Minimierungskonzept erzielt werden. Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Grundsätzlich gilt es, durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter auszugleichen. Dabei ist bei dem vorliegenden Eingriffsvorhaben besonderes Augenmerk auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaftsbild“ zu legen. Sicherzustellen ist dabei, dass durch die angedachten Kompensationsmaßnahmen alle beeinträchtigten Schutzgüter berücksichtigt werden.	Das genannte Grabenflurstück, welches sich, wie von der UNB richtigerweise erkannt, nicht im angestrebten Zielzustand befindet kann deshalb für die vorliegende Planung auch nicht als Bemessungsgrundlage „Gebiet mittlerer Bedeutung“ herangezogen werden. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde angepasst. Es wurde ein Kompensationsfaktor von 0,2 zugrunde gelegt. Die Basisfläche besteht dabei aus der Sondergebietsfläche, da Grünstreifen mit einer Breite von mind. 5m innerhalb der Anlage nicht hinzugerechnet werden (siehe Rundschreiben „Hinweise zur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (StMI 2009).
Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz	
• Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde müssen weitere Arten in die Betrachtung miteinbezogen werden, da das bislang geprüfte Artenspektrum nicht vollständig ist.	Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.
• Die Annahme des Gutachters (Seite 37), dass auf dem hier vorliegenden Dauergrünlandflächen (nicht wie im Text durchgehend angegeben intensiv genutzte Ackerflächen) durch die Errichtung von PV-Modulen positive Auswirkungen auf die Feldlerche zur verzeichnen seien, kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden.	Die aktuelle Nutzung der Planungsflächen wurde berichtigt. Da im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen ist, wurden die Planunterlagen diesbezüglich ebenfalls berichtigt.
• Bezüglich der Gruppe der Fledermäuse schließt der Gutachter eine Beeinträchtigung von Quartieren aus, da alle Bäume im Vorhabengebiet erhalten bleiben und durch das Vorhaben noch berührt werden. Dieser Aussage kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden, da sich im Geltungsbereich ohnehin keinerlei Gehölze befinden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Einige Arten jagen im freien Luftraum in 15 bis 50 Meter Höhe. Andere bevorzugen niedrigere Höhen und jagen ausschließlich entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Heckenzeilen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung letztgenannter Jagdbereiche empfiehlt es sich den Abstand zwischen Baufläche und Waldrand deutlich zu vergrößern.	Die Abstände zu den nördlich angrenzenden Flurstücken wurden vergrößert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Fazit:

- Es besteht hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags grundlegender Überarbeitungsbedarf. Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann zum jetzigen Planungsstand nicht erfolgen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44

- Die Belange des Immissionsschutzes hier insbesondere die Blendwirkung ist aufgrund der Lage nicht gegeben. Für Photovoltaikanlagen sind Immissionsorte nicht relevant, die weiter als 100m entfernt liegen, da hier nur mit kurzen Immissionszeiträumen zu rechnen sind.
- Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, die nach Süden ausgerichtet sind, zulässig.
- Außenbeleuchtungen an der Anlage sind explizit nicht gestattet.

Es wird auf die Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern) verwiesen. Ein Blendgutachten wurde angefertigt. Im Ergebnis kann eine Gefährdung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 und die Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck ausgeschlossen werden.

Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

7. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 07.10.2020

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits genannt | Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Planung überlagert sich mit einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RO8 7.1.3.2). Bei dem überplanten Tälchen handelt es sich aus landesplanerischer Sicht nicht um einen schutzwürdigen Talraum im Sinne von LEP 7.1.3 Abs. 2, denn es gibt dort keine Rad- oder Wanderwege, die auf eine Freizeitnutzung schließen ließen und die querende Autobahn wirkt in das Tal hinein. Dadurch ist der Standort zudem vorbelastet im Sinne LEP 6.2.3 Abs. 2. Zugleich ist die Fernwirkung des Standorts durch die Tallage deutlich vermindert. | Der Stadtrat nimmt Die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| <ul style="list-style-type: none">• Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben. | Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

8. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 17.09.2020

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege...). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, der er direkt an die Bundesautobahn A7 angrenzt. | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Das Plangebiet befindet sich jedoch vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (s. RP8, Karte 3 Landschaft und Erholung). [...] Im vorliegenden Fall kann festgestellt werden, dass die geplante freiflächen-Photovoltaikanlage, durch die Tallage noch Norden, Süden und Westen sowie durch die Bundesautobahn A7 (begleitende Grünstrukturen) nach Osten weitestgehend von der Umgebung abgeschirmt wird. Negative Auswirkungen auf den weiteren Landschaftsraum sind aus hiesiger Sicht deshalb nicht zu erwarten. | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben, wenn die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) ihr Einverständnis gegenüber der vorliegenden Grünordnung gibt. | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> |



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

9. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 22.09.2020

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.• In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. | <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p> |
|---|---|



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

10. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.09.2020

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Das Vorhaben liegt am Löchleinsgraben, ein Gewässer dritter Ordnung. Insofern ein Abstand von mind. 5m ab Uferkante zu jeglicher baulichen Nutzung (auch Einfriedung) eingehalten wird, ist nicht von nachteiligen Folgen auszugehen.• Hinweis: nachteilige Folgen infolge von Extremereignissen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen zur Schadenabwehr sind im Rahmen der Eigenversorge nach § 5 Abs. 2 WHG durch den Vorhabenträger eigenverantwortlich zu treffen.• Wasserabfluss: Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil des tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). | <p>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten. Die Planzeichnung enthält diese Festsetzung bereits.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten. Regenwasser wird weiterhin auf der Fläche versickert.</p> |
|--|--|